Stadt Rinteln
Bauordnungsamt

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln für den Bereich Ostenuther Kiesteiche „Pampel Ost“

Anhang A: Begründung

Rinteln, den 30.07.2026

Inhalt

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Lage des Geltungsbereiches**	**6**
3	**Gebietsdarstellung**	**6**
4	**Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln**	**7**
5	**Landesraumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm**	**9**
6	**Versorgung und Entsorgung**	**11**
7	**Planinhalt**	**11**
8	**Umfang der Rohstoffgewinnung**	**12**
9	**Erschließung / Infrastruktur des Bodenabbaus**	**12**
10	**Altlasten**	**12**
11	**Immissionsschutz**	**13**
12	**Hochwasserschutz**	**14**
13	**Trinkwassergewinnung**	**15**
14	**Umweltbelange**	**16**
15	**Rechtsgrundlagen**	**16**
16	**Fachplanungen**	**17**
16.1	Landschaftsrahmenplan (LRP 2024)	17
16.2	Naturschutzrechtliche Festsetzungen	18
16.3	Wasserrechtliche Festsetzungen	19
16.4	Nutzungs- und Biotopstrukturen	19
17	**Umweltbericht**	**20**
18	**Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft**	**20**
19	**Artenschutz**	**21**
20	**FFH-Verträglichkeit**	**21**

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Darstellung des Abgrenzungsbereiches für die 33. Änderung des FNP	4
Abbildung 2: Darstellung des Abgrenzungsbereiches im Luftbild	7
Abbildung 3: Darstellung FNP (Stadt Rinteln)	8
Abbildung 4: Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes	9
Abbildung 6: Darstellung des Landesraumordnungsprogramms (Niedersächsische Landesregierung 2022)	11
Abbildung 5: Darstellung des Förderweges	14
Abbildung 8: Darstellung Landschaftsrahmenplan LK SHG (Landkreis Schaumburg 2024)	17
Abbildung 9: Naturschutzrechtliche Festsetzungen	19

Anhänge:

A: Begründung

B: Umweltbericht

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk H. Pampel GmbH & Co. KG hat am 11.01.2024 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln für den Bereich der Ostenuther Kiesteiche im geplanten Bodenabbauerweiterungsbereich „Pampel Ost“ gestellt. Da der aktuell genehmigte Bodenabbaubereich „Pampel Nord“ in den kommenden Jahren erschöpft sein wird, ist zur langfristigen Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung sowie zur Aufrechterhaltung des bestehenden Betriebsstandortes eine Erweiterung der Gewinnungsflächen erforderlich. Die betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Möllenbeck, Flur 3. Die Abgrenzung des Bereiches ergibt sich aus den nachfolgenden Abbildungen sowie den Anlagen zu dieser Unterlage.

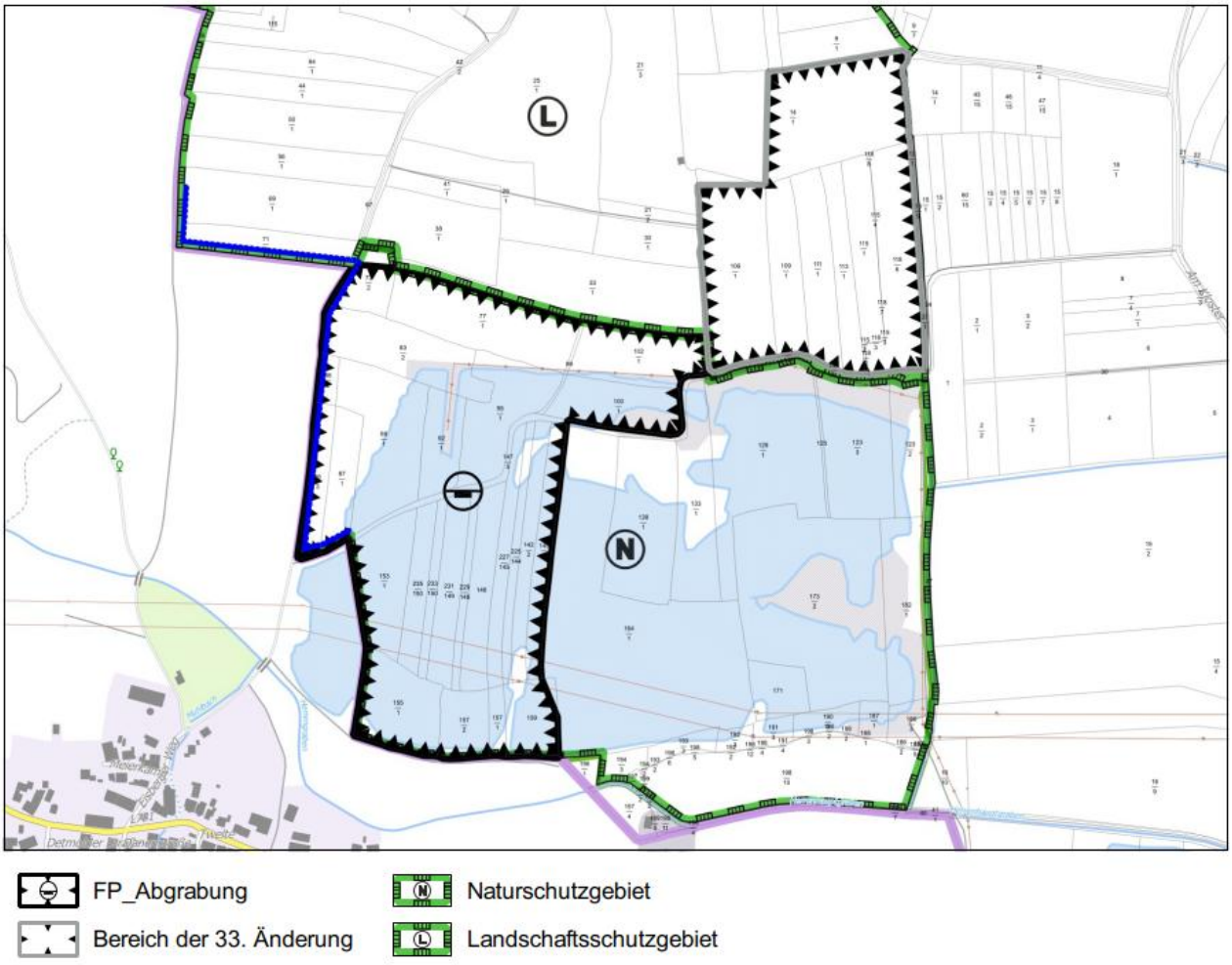


Abbildung 1: Darstellung des Abgrenzungsbereiches für die 33. Änderung des FNP

Der Änderungsbereich entspricht dem im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Schaumburg vom Kieswerk H. Pampel vorgeschlagenen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Pampel Ost". Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde beantragt, die Fläche in die regionale Rohstoffsicherung aufzunehmen. Während das derzeit noch gültige RROP aus dem Jahr 2003 für den Bereich keine entsprechende Vorrangfestlegung enthält, wird die Fläche im aktuellen Entwurf des neuen RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt (s. Kap. 14.2). Das Beteiligungsverfahren zum RROP wurde abgeschlossen; derzeit erfolgt die Auswertung und Überarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der Rohstoffgewinnung am Standort schaffen

Zweck der Maßnahme ist die bauleitplanerische Vorbereitung und Sicherung der künftigen Rohstoffgewinnung im Bereich „Pampel Ost“. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die derzeit als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Bereiche künftig als Flächen für „Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen mit der Zweckbestimmung Kiesabbau“ dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Kiesabbaus am bestehenden Betriebsstandort zu schaffen.
Die Maßnahme dient damit der nachhaltigen und langfristigen Sicherung der Versorgung der Region mit den heimischen Rohstoffen Sand und Kies, die insbesondere für den Hoch-, Tief- und Verkehrswegebau unverzichtbar sind.

Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an die bestehenden Abbauflächen sowie an die vorhandene Betriebsinfrastruktur an. Der Standort weist daher erhebliche betriebliche und wirtschaftliche Vorteile gegenüber möglichen Alternativstandorten auf. Das gewonnene Rohmaterial kann über die bereits vorhandenen Förderbandanlagen, ohne dass diese versetzt werden müssen, direkt dem bestehenden Aufbereitungswerk an der Weserstraße zugeführt werden.
Sämtliche für den Abbaubetrieb erforderlichen Einrichtungen, wie Aufbereitungstechnik, Bandanlagen, Betriebsflächen, Energieversorgung, Verkehrserschließung sowie qualifiziertes Personal, sind bereits vorhanden. Dadurch können zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Betriebsstandorte vermieden und bestehende Infrastruktur effizient weiter genutzt werden.

Darüber hinaus stellt die geplante Erweiterung eine konsequente Fortsetzung des seit Jahrzehnten etablierten Rohstoffgewinnungsstandortes dar. Die Lagerstätte grenzt unmittelbar an die bestehenden Gewinnungsbereiche an und kann mit der vorhandenen Nassabbautechnik einschließlich Schwimmgreiferbagger und Förderbandsystem erschlossen werden. Die Nutzung eines räumlich getrennten Alternativstandortes würde hingegen die Errichtung neuer technischer Anlagen, Verkehrswege und Betriebsflächen erfordern und wäre mit deutlich höheren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Erweiterung am bestehenden Standort entspricht somit dem Grundsatz eines flächensparenden und ressourcenschonenden Wirtschaftens.

Neben der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung dient die Maßnahme auch der langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes und der damit verbundenen Arbeitsplätze.
Durch die unmittelbare Anbindung an die vorhandene Betriebsstruktur kann die bestehende Wertschöpfungskette erhalten und die Versorgung regionaler Bauvorhaben mit ortsnah gewonnenen Rohstoffen weiterhin gewährleistet werden. Gleichzeitig werden durch kurze Transportwege zwischen Abbau- und Aufbereitungsstandort zusätzliche Verkehrsbelastungen sowie CO_2-Emissionen reduziert.

2 Lage des Geltungsbereiches

Die räumliche Lage des geplanten Änderungsbereiches liegt innerhalb der Gemarkung Möllenbeck, Flur 3. Der Geltungsbereich der 33. Änderung mit einer Größe von 8,6 ha ist in der Planzeichnung durch Planzeichen dargestellt.

3 Gebietsdarstellung

Der untersuchte Standort befindet sich im südöstlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“ im Bereich der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Das Gebiet liegt nordöstlich des Ortsteiles Stemmen der Gemeinde Kalletal (Nordrhein-Westfalen). Das Erweiterungsgebiet selbst wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Das ebene Gelände in der Weseraue wird südlich des angrenzenden Kiessees durch lineare Hecken mit Überhältern gegliedert.



Abbildung 2: Darstellung des Abgrenzungsbereiches im Luftbild

Die Umgebung wird durch das westlich liegende Ferien- und Naherholungsgebiet Stemmen-Vahrenholz und den südlich angrenzenden „Ostenuther Kiesteich“ gekennzeichnet. Im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die überwiegend intensiv genutzt werden.

4 Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist die Flächen des geplanten Änderungsbereiches als Flächen für Landwirtschaft aus.

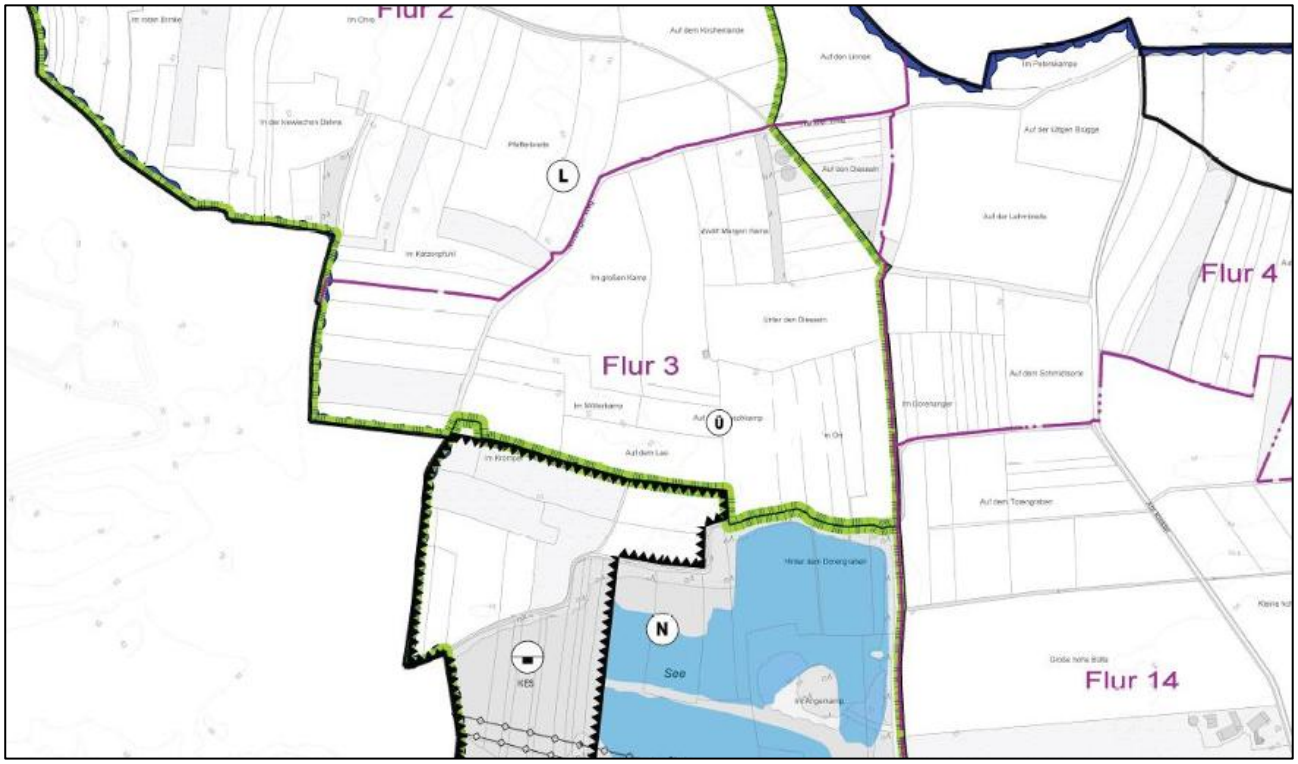


Abbildung 3: Darstellung FNP (Stadt Rinteln)

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Rinteln das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Bereich der Ostenuther Kiesteiche zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung der rd. 8,6 ha großen Fläche als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ mit der Zweckbestimmung „Kiesabbau“ vorgesehen. Gleichzeitig soll die bislang durch die Konzentrationswirkung des Flächennutzungsplans erreichte Steuerung der Rohstoffgewinnung im Außenbereich und die damit verbundene Ausschlusswirkung für Kies- und Sandabbauvorhaben an anderen Standorten im Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufrechterhalten werden. Die beabsichtigte Planung dient somit sowohl der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung am bestehenden Abbaustandort als auch der räumlichen Bündelung entsprechender Nutzungen auf hierfür geeignete Bereiche.

5 Landesraumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Die Regionalen Raumordnungsprogramme stehen inhaltlich zwischen dem Landes-Raumordnungsprogramm und den gemeindlichen Bauleitplänen. Sie legen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum fest. Die Regionalen Raumordnungsprogramme müssen die textlich und zeichnerisch festgelegten Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms übernehmen. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 konkretisiert die Festlegungen des LROP. Darüber hinaus können die regionalen Programme gebietsspezifische eigene Planungsziele enthalten.

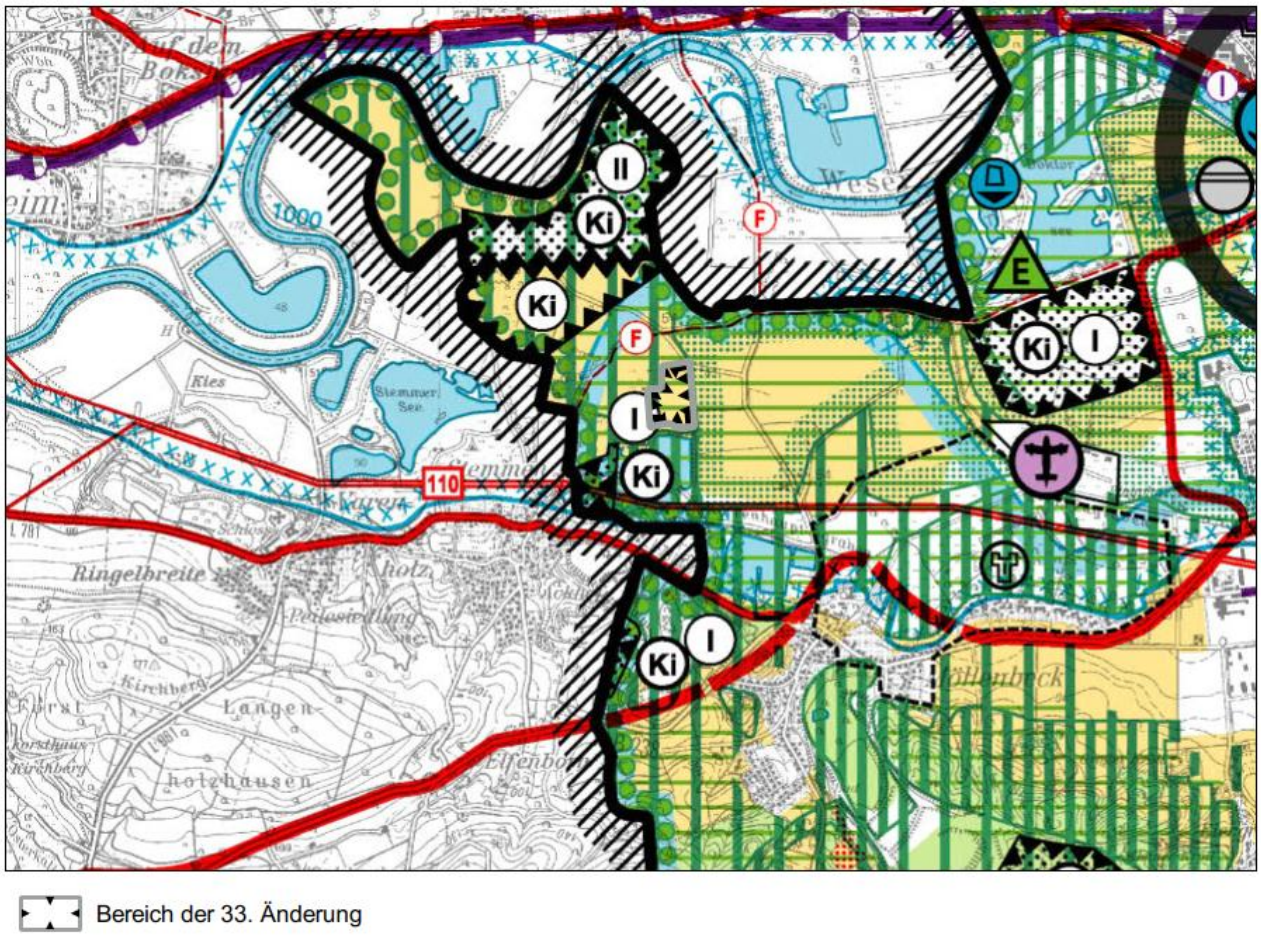


Abbildung 4: Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg übernimmt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die im LROP für das Kreisgebiet enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung und legt diese näher fest bzw. ergänzt sie, soweit dieses aus regionaler Sicht erforderlich ist und das LROP dieses nicht ausschließt. Darüber hinaus legt es weitere Ziele der Raumordnung fest, die mit dem LROP in Einklang stehen (vgl. § 7 Abs. 2 NROG).

Nach dem aktuell noch gültigen RROP gelten folgende Gebietsausweisungen:

- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung
- Vorsorgegebiet für Erholung
- Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebiet)

Hinweis: Die Stadtwerke Rinteln hatten mit Schreiben vom 17.07.2011 den Antrag gestellt, das Wasserschutzgebiet „Rintelner Wiesen“ aufgrund aktueller Entwicklungen der Flächennutzung im Industriegebiet „Rinteln Süd“ aufzuheben. Die Aufhebung des Schutzgebietes erfolgte am 01.07.2011 durch den Landkreis Schaumburg.

Derzeit wird ein neues RROP durch den Landkreis Schaumburg aufgestellt, in welchem der FNP-Änderungsbereich nicht mehr als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung vorgesehen ist (s. Abb. 6). Das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des RROP wurde mit dem 26.03.2026 abgeschlossen.

Nach schriftlicher Auskunft des Landkreises Schaumburg vom 22.07.2026 ist die Auswertung der zum RROP-Entwurf 2025 eingegangenen Stellungnahmen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aufgrund des Umfangs der vorgetragenen Anregungen sowie daraus resultierender raumwirksamer Änderungen ist die Erarbeitung eines zweiten Entwurfs erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird die ursprünglich angestrebte Rechtskraft des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahr 2026 voraussichtlich nicht erreicht werden können. Nach aktuellem Stand beabsichtigt der Landkreis Schaumburg, das Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möglichst im ersten Quartal 2027 durchzuführen.

Im LROP des Landes Niedersachsen liegt der Änderungsbereich außerhalb eines „Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung“. Südlich angrenzend an den geplanten FNP-Änderungsbereich befindet sich ein Natura 2000-Bereich (FFH-Gebiet Ostenuther Kiesteiche).

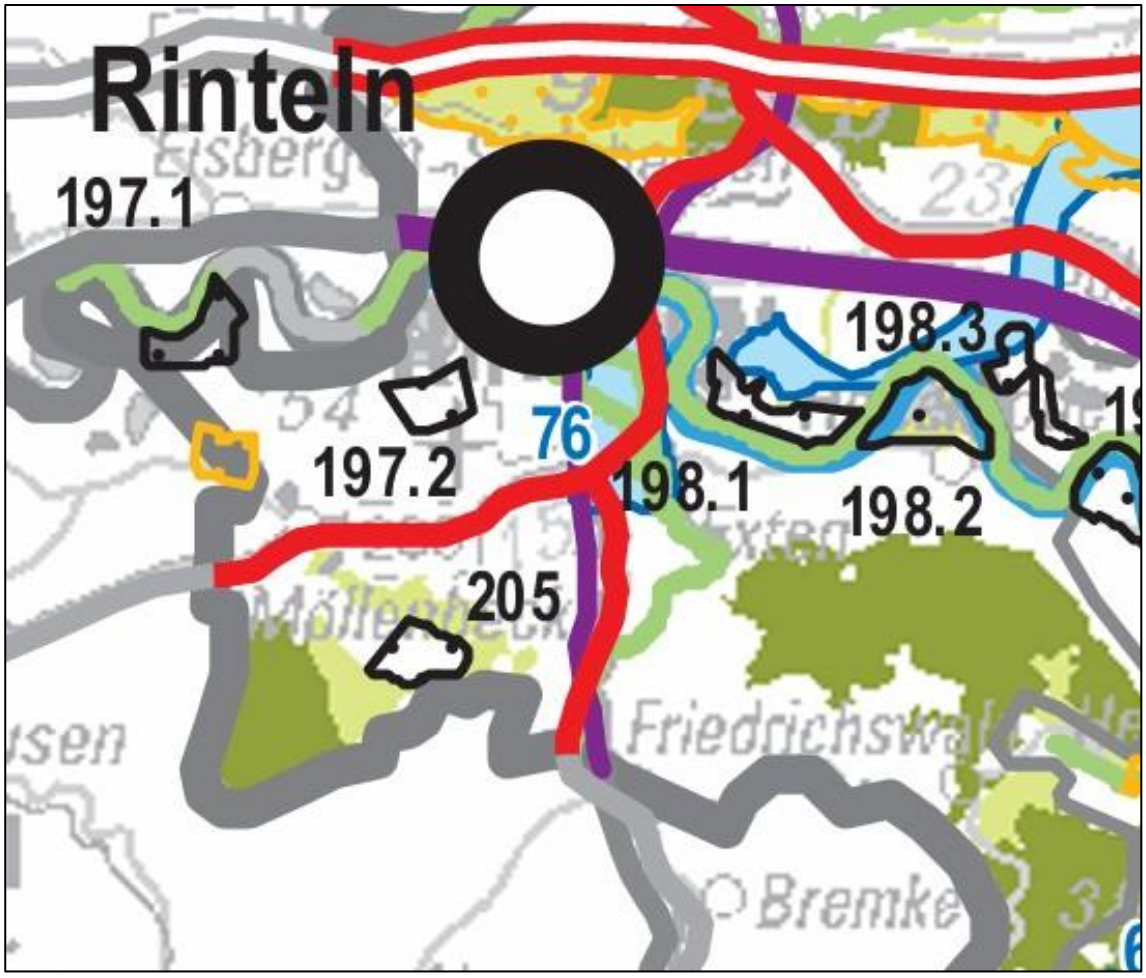


Abbildung 5: Darstellung des Landesraumordnungsprogramms
(Niedersächsische Landesregierung 2022)

6 Versorgung und Entsorgung

Schmutzwasser fällt nicht an. Trinkwasser wird nicht benötigt.

7 Planinhalt

Die wichtigste Änderung im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen (vgl. Planzeichnung) auf Flächen, die als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.

8 Umfang der Rohstoffgewinnung

Ausgehend von einer Vorratsfläche von 8,6 ha und einer mittleren Kiesmächtigkeit von ca. 8 m ergibt sich unter Berücksichtigung der unvermeidbaren Abbauverluste durch Böschungs- und Sicherheitsbereiche ein industriell nutzbarer Kiesvorrat von rund 928.000 t.

Bei einer Fläche von 8,6 ha und einer mittleren erwarteten Abraummächtigkeit von 2,6 m ergibt sich ein Abraumvolumen von etwa 223.600 m³. Dieser wird vorrangig direkt vor Ort zur Herrichtung der geplanten Abbaustätte eingesetzt.

9 Erschließung / Infrastruktur des Bodenabbaus

Der Abtransport des gewonnenen Rohkieses erfolgt über die bereits vorhandene Förderbandanlage zum bestehenden Kieswerk an der L 781 „Weserstraße“ (vgl. Abb. 4, Seite 11). Die Aufbereitung des Materials erfolgt weiterhin am vorhandenen Betriebsstandort, sodass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen oder Verkehrswege erforderlich werden. Der Abbau (Nassschnitt) wird in gleicher Weise fortgeführt wie derzeit im südwestlich angrenzenden Abbaugebiet „Pampel Nord“. Hierzu wird der elektrisch betriebene Schwimm-Greifbagger aus dem bestehenden Abbaugewässer heraus über Land in den südostlichen Bereich des Änderungsbereiches gezogen, um von dort aus einer technisch vorteilhaften Abbaureihenfolge nachzugehen. Die Stromversorgung des Baggers wird über ein vom Kieswerk bis zum Abbaugerät geführtes Energiekabel sichergestellt.

Bei einer mittleren Abbautiefe von ca. 11 m und einer Geländehöhe von ca. 53,00 m ü. NN liegt das geplante Sohlniveau des Abbaugewässers bei etwa 42,00 m ü. NN. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung entsteht somit ein weiteres Gewässer, das an die bereits vorhandenen Abbaugewässer angrenzt und durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Gestaltungsmaßnahmen einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Gesamtgebietes leisten kann.

10 Altlasten

In der Altlastenkarte (Stand Mai 2013) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind im Geltungsbereich und im Umfeld keine Altablagerungen oder sonstigen Bodenbelastungen verzeichnet.

11 Immissionsschutz

Immissionen entstehen durch Lärmentwicklung und Staubentwicklung. Die erheblichsten Lärm- und Staubimmissionen entstehen beim Abtrag des Oberbodens, da hier ein erheblicher Fahrzeugverkehr durch Bagger, Raupen und Transport-LKW vorhanden ist.

Der Bodenabtrag ist als Baustelle zu betrachten. Lärm von Baustellen fällt unter die Vorschrift für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, § 22 BImSchG.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beauftragt, die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Kiesabbau auf den Erweiterungsflächen im regulären Betrieb zu berechnen und zu beurteilen.

Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte sowie auf Basis der durchgeführten orientierenden Schallpegelmessungen im vorhandenen Werk wurden die Beurteilungspegel für den Kiesabbau im geplanten Erweiterungsgebiet bei gleichzeitigem Betrieb des Kieswerks an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet.

Die durchgeführten Berechnungen haben folgendes Fazit ergeben:

„Anhand der Berechnungsergebnisse ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bei 39 dB(A) zur Tageszeit und bei 21 dB(A) in der Nacht liegen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das Allgemeine Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts werden um 16 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts unterschritten.

Die möglichen, kurzzeitigen Geräuschspitzen unterschreiten die zulässigen Werte ebenfalls tags und nachts an allen Immissionsorten.

Eine Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen durch den anlagenbedingten Verkehr auf der öffentlichen Straße hat gezeigt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV unterschritten werden und dass eine Erhöhung der vorhandenen Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) und eine erstmalige Überschreitung des Grenzwertes nicht gleichzeitig auftreten können. Organisatorische Maßnahmen zur Lärmminderung nach Ziffer 7.4 der TA Lärm sind nicht erforderlich.

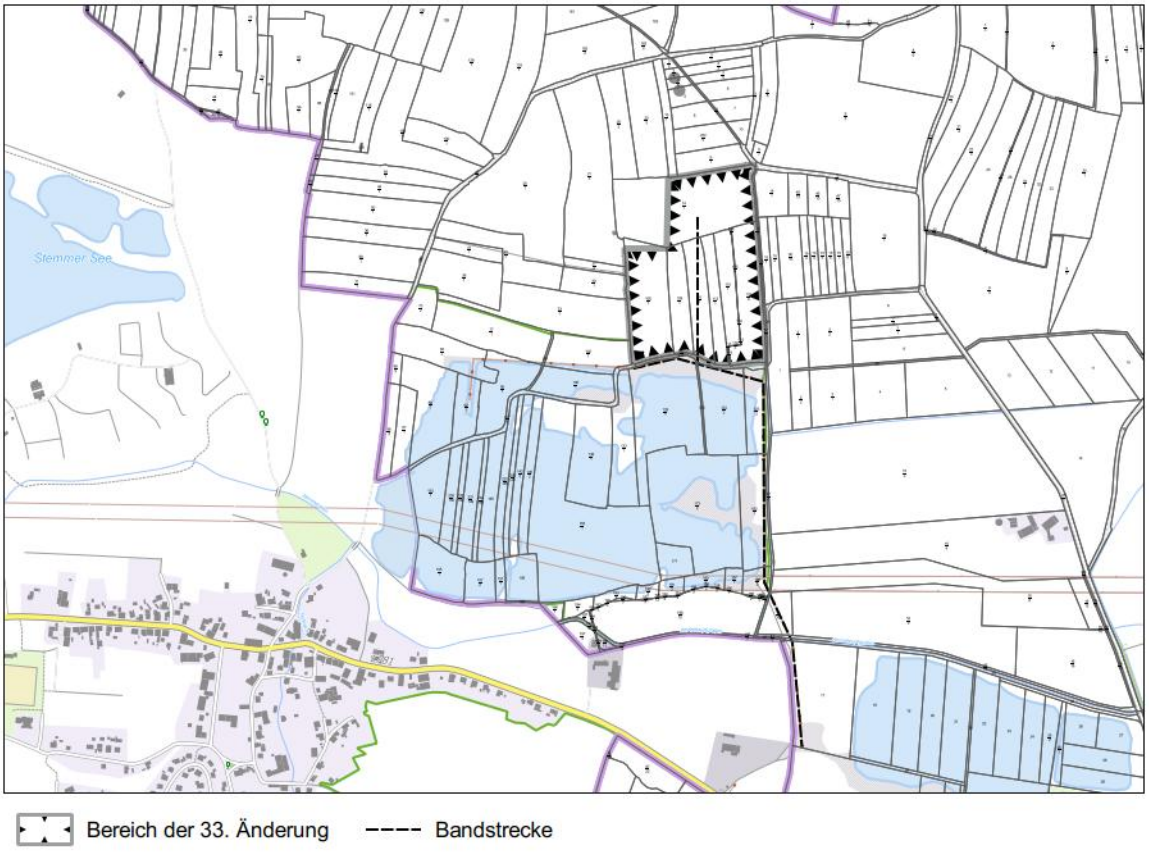


Abbildung 6: Darstellung des Förderweges

12 Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe des Niedersächsischen Wassergesetzes als gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu schützen.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochland sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Das Fachministerium - Nds. Umweltministerium - bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen oder zu erwarten sind und für die entsprechend ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festzusetzen ist.

Die zuständigen Wasserbehörden - LK Schaumburg für das Gebiet des LK Schaumburg - setzen auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten durch Verordnung die Gebiete als gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete im LK Schaumburg:

- Weser - Gewässer I. Ordnung - letzte Festsetzung 1999 - Verordnung ÜSG Weser

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im LK Schaumburg:

- Weser – Gewässer I. Ordnung – letzte Festsetzung 05.12.2012 - §115 (I) NWG

Dem Schutzgut Wasser kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Die hydraulischen Untersuchungen zeigen jedoch, dass die geplante Kiesabbauerweiterung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen verursacht. Für den Bemessungsfall HQ100 sind keine relevanten Aufstaueffekte zu erwarten. Die Funktion des Gebietes für den Hochwasserabfluss bleibt erhalten. Durch die geplante Rekultivierung mit Flachwasserzonen und naturnahen Uferbereichen entstehen zudem zusätzliche wassergebundene Lebensräume (vgl. Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH 2026).

13 Trinkwassergewinnung

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser. Ferner ist im RROP 2003 ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung („Möllenbecker Feld“) ausgewiesen.

Zur Ausweisung der Trinkwassergewinnung ergibt sich folgender Sachstand: Die Stadtwerke Rinteln hatten mit Schreiben vom 17. Juni 2011 den Antrag gestellt, das Wasserschutzgebiet „Rintelner Wiesen“ aufgrund aktueller Entwicklungen der Flächennutzung im Industriegebiet „Rinteln Süd“

aufzuheben. Die Aufhebung des Schutzgebietes erfolgte am 01. Juli 2011 durch den Landkreis Schaumburg.

14 Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

15 Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanzV/PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- • Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830; Neubekanntmachung 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), in Kraft seit 15. Januar 2026,

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

Darüber hinaus gelten noch die folgenden Fachplanungen.

16 Fachplanungen

16.1 Landschaftsrahmenplan (LRP 2024)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg von 2024 stellt für den geplanten FNP-Änderungsbereich die Zielkategorie 4 und die Codierung NAd dar.

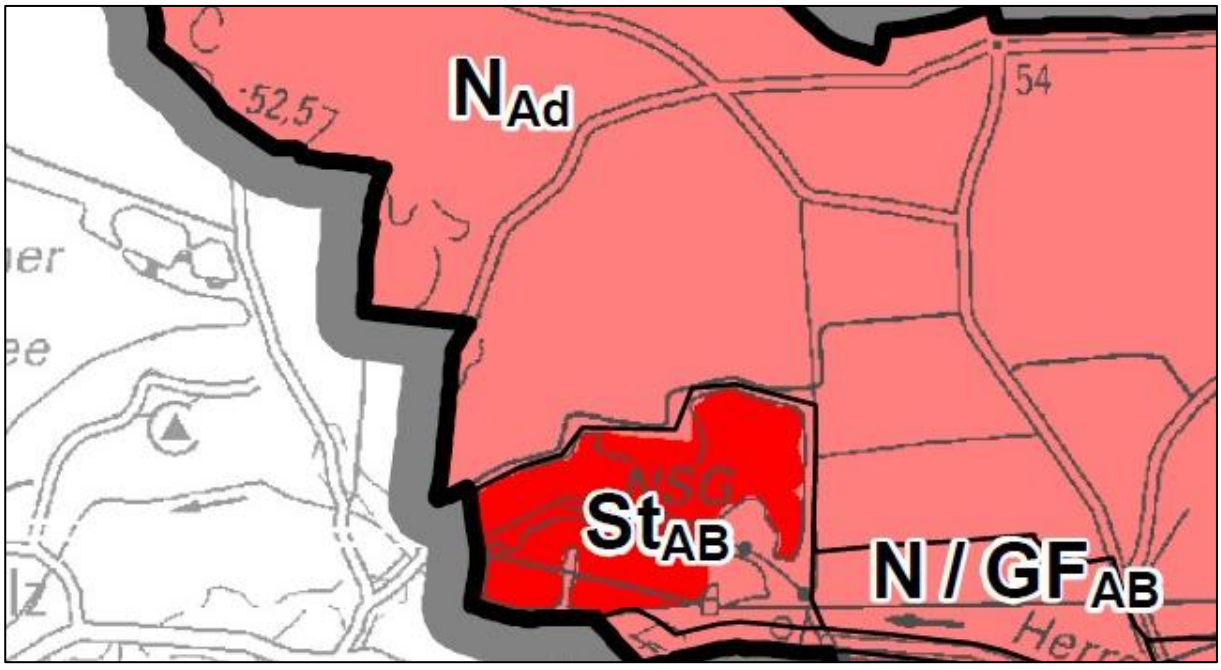


Abbildung 7: Darstellung Landschaftsrahmenplan LK SHG (Landkreis Schaumburg 2024)

Zielkategorie 4*: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete*
Zu erhaltende oder zu sich entwickelnde Biotopkomplexe, Landschafts- und Nutzungstypen: *Aue/Niederung mit hohem Dauervegetationsanteil.*
Codierung der Ziele mit besonderem Handlungsbedarf: *zu sicherndes Gebiet besonderer Bedeutung für Arte, zu entwickelndes Gebiet mit fehlender Dauervegetation in Auenbereichen.*

16.2 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der 8,6 ha große FNP-Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln“. Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere der Erhalt des Landschaftsbildes, der Naturgüter sowie des Erholungswertes der Weseraue. Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus führt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung dieser Schutzziele, da sie unmittelbar an bestehende Abbauflächen anschließt, eine naturschutzorientierte Rekultivierung vorgesehen ist und keine Zerschneidung bislang unberührter Landschaftsräume erfolgt. Die Planung trägt vielmehr zur räumlichen Konzentration der Rohstoffgewinnung an einem bereits etablierten Standort bei.

Das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Ostenuther Kiesteiche“ dient zugleich der Sicherung des FFH-Gebietes 373 „Ostenuther Kiesteiche“. Wesentliche Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässers mit Flachwasser-, Verlandungs- und Röhrichtzonen, die Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume für wassergebundene Vogelarten sowie die Förderung charakteristischer Amphibien- und Auenlebensräume. Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus schließt unmittelbar an bestehende Abbau- und Gewässerflächen an und wird nach Abschluss des Abbaus ebenfalls naturschutzorientiert rekultiviert. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten, da weder Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden noch den Schutzzielen entgegenstehende Nutzungen vorgesehen sind. Vielmehr werden durch die geplante Entwicklung zusätzlicher Flachwasser-, Ufer- und Sukzessionsbereiche vergleichbare Lebensraumstrukturen geschaffen und bestehende Habitatkomplexe ergänzt.

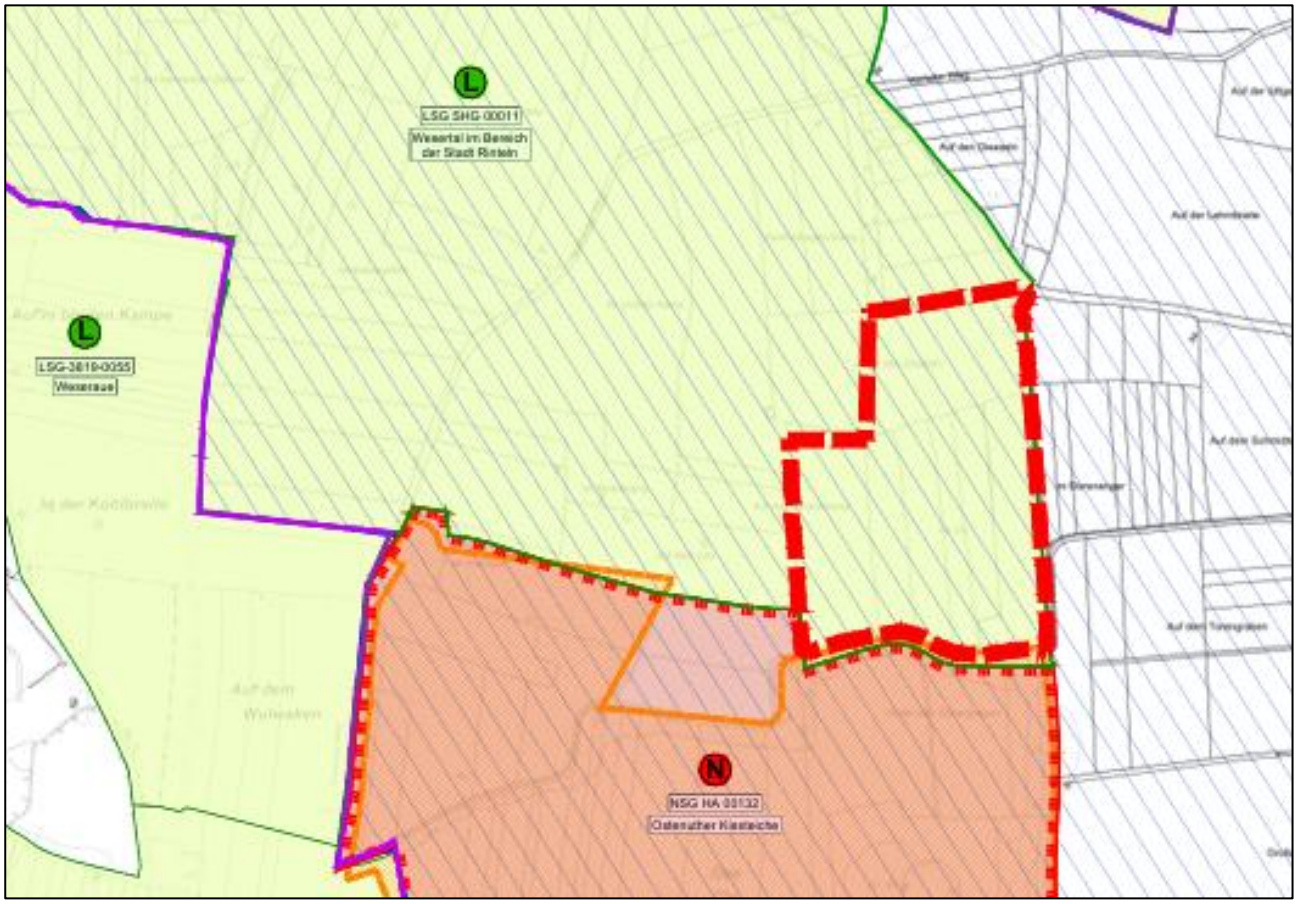


Abbildung 8: Naturschutzrechtliche Festsetzungen

16.3 Wasserrechtliche Festsetzungen

Der geplante FNP-Änderungsbereich liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser.

16.4 Nutzungs- und Biotopstrukturen

Der geplante FNP-Änderungsbereich wird durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Großteil des Änderungsbereiches wird dabei ackerbaulich genutzt.

17 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist den Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) eine Begründung beizufügen, in der ein Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB enthalten ist.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er hat die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird mit der Begründung eingereicht.

18 Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Danach ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen, d.h. sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierdurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die maßgebenden Anforderungen werden durch § 1a BauGB im Hinblick auf einige spezielle Belange ergänzt.

§ 1 a Abs. 3 BauGB regelt, in welcher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes.

Es ist vorgesehen, die Kompensation für den Eingriff entsprechend der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ und „Leitfaden Bodenabbau“ für den Eingriff vollständig auf der Abbaufläche zu erbringen, und die gesamte Abbaufläche nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes zu entwickeln. Andere Nutzungen (z.B. Freizeitnutzung) sollen nicht stattfinden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird durch das Büro patroVIT aus Rinteln ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, in dem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

19 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen. Die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere § 44 BNatSchG) sind somit auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen anzuwenden. Daher ist bei Baubeginn bislang ungenutzter Flächen durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung, es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).

Die Baufeldfreimachung soll zwingend außerhalb der Kernbrutzeiten von Anfang August bis Ende Februar erfolgen.

Gemäß dem artenschutzrechtlichen Gutachten für Vögel und Fledermäuse müssen die CEF-Maßnahmen vor der Baufeldfreimachung umgesetzt werden und wirksam sein. Die Beleuchtung innerhalb des Baugebiets ist insektenfreundlich zu gestalten.

Gehölze dürfen laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt oder stark zurückgeschnitten (auf den Stock gesetzt) werden. Zulässig sind Pflegeschnitte. Kann diese nicht eingehalten werden, so sind vor den Fällarbeiten Gehölze von einer ornithologisch fachkundigen Person auf brütende Vogelarten und Fledermausquartiere zu untersuchen.

20 FFH-Verträglichkeit

Da sich das Gebiet sich außerhalb der FFH-Kulisse befindet, ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Es wurde jedoch eine FFH-Vorprüfung durch das Büro patroVIT aus Rinteln erstellt, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das angrenzende FFH-Gebiet Nr. 373 „Ostenuther Kiesteiche“ und seine Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.



Gez. Mandy Roth